

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legt es nahe, nach 13 Monate dauernder Untersuchungshaft und nicht absehbarer Dauer bis zum Beginn einer Hauptverhandlung einen Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug zu setzen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26. 1. 2000 – 3 HEs 14/2000

♦ **Aus den Gründen:** I. Der Angesch. befindet sich in vorliegender Sache nach wie vor seit seiner Festnahme am 22. 12. 1998 in ununterbrochener U-Haft. Haftgrundlage ist der Haftbefehl des AG Mannheim v. 15. 6. 1999, durch den der Haftbefehl desselben Gerichts v. 18. 12. 1998 ersetzt wurde. Mit Beschl. v. 14. 4. 1999 (3 Ws 71/99) verwarf der Senat die weitere Haftbeschwerde des Angesch. als unbegründet. Mit Beschl. v. 13. 7. 1999 und 15. 11. 1999 (3 HEs 183/99) ordnete der Senat jew. gem. § 122 Abs. 3 StPO die Fortdauer der U-Haft an. Die mit der Sache nun seit Anklageerhebung am 5. 1. 2000 befaßte StrK des LG Mannheim hält die Fortdauer der U-Haft auch weiterhin für erforderlich und hat die Akten dem Senat zur wiederum erforderlich gewordenen besonderen Haftprüfung vorgelegt. Die GStA beantragt, die Fortdauer der U-Haft anzuordnen und die Haftprüfung für die nächsten drei Monate dem nach allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht, hier der genannten StrK, zu übertragen. Der Angesch. beantragt mit Verteidigerschriftsatz v. 13. 1. 2000, den Haftbefehl aufzuheben bzw. gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen.

II. Die Prüfung durch den Senat führt zu der aus dem Beschlüssen ersichtlichen Entscheidung [Haftverschonung u. a. gegen Sicherheitsleistung, Meldeauflage, Hinterlegung der Ausweispapiere]. Dringender Tatverdacht i. S. d. Haftgrundlage, gegen den der Angesch. dem Grunde nach auch mit Verteidigerschriftsatz v. 13. 1. 2000 nichts erinnert, besteht nun im Umfang und nach Maßgabe der Anklageschrift der StA Mannheim v. 3. 1. 2000 aufgrund der darin im einzelnen bezeichneten Beweismittel.

Mit der StrK sieht der Senat weiterhin den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) als gegeben an. Insoweit kann auf die fortgeltenden Gründe der eingangs genannten Senatsentscheidungen verwiesen werden.

Der Senat ist allerdings jetzt der Auffassung, daß im Falle des Angesch. – nach nunmehr über 13 Monate dauernder U-Haft – der (gleichwohl) noch verbleibenden Fluchtgefahr durch die aus dem Tenor ersichtlichen Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO genügend begegnet werden kann. Bei dieser Einschätzung hat sich der Senat nicht von Erwägungen über die Höhe der im Falle der Verurteilung des Angesch. zu erwartenden Freiheitsstrafe und ggf. von Fragen von den Chancen für eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB leiten lassen. Auch wäre die Annahme verfehlt, der Senat sähe vorliegend das in Haft-sachen besonders zu beachtende verfassungsrechtliche Gebot der Beschleunigung als verletzt an. Die StA ist nämlich den Vorgaben des jüngsten Senatsbeschl. v. 15. 11. 1999 (3 HEs 183/99) nachgekommen, indem innerhalb der gesetzten Zweimonatsfrist die Ermittlungen unter Erhebung der Anklage abgeschlossen worden sind. Vielmehr legt es nunmehr der – unabhängig von der zu erwartenden Strafe – mit zunehmender Dauer der U-Haft an Gewicht gewinnende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nahe, den Haftbefehl jetzt gegen Auflagen und Weisungen außer Vollzug zu setzen. Zu sehen ist nicht nur die Dauer der bislang über 13 Monate hinaus vollzogenen U-Haft; hinzu kommt vielmehr, daß die erst seit dem 5. 1. 2000, dem Zeitpunkt der Anklageerhebung, mit der Sache befaßte StrK voraussichtlich nicht binnen der kommenden drei Monate – die Eröffnung des Hauptverfahrens unterstellt – in diesem gegen insgesamt sieben Angesch. gerichteten, besonders umfangreichen und komplexen Verfahren mit der Hauptverhandlung wird beginnen können. Die StrK ist derzeit in parallel laufenden Hauptverhandlungen noch mit zwei weiteren umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen gebunden, nämlich mit der auf einen Angekl. bezogenen Haftsache 25 Kls 607 Js 2662/98 und mit dem sich auf zwei Angekl. erstreckenden Verfahren 25 Kls 609 Js 464/94, mit deren zeitnahe Abschluß nicht hinreichend sicher gerechnet werden kann. Angesichts der Dauer der bisher vollzogenen U-Haft gewinnt aber jede Verzögerung

im vorliegenden Verfahren besonderes Gewicht. Dies geböte zwar noch nicht zwingend die Aufhebung des Haftbefehls, wohl aber dessen Außervollzugssetzung.

Vor diesem Hintergrund ist auch der von dem Angesch. beizubringenden Kautions von 100 000 DM nun fluchthemmendes Gewicht beizumessen. Der Senat geht davon aus, daß darüber hinaus die familiären Bindungen des Angesch. diesen davon abhalten werden, durch eine Flucht den Verfall der wohl von seinen Angehörigen bereitzustellenden Summe herbeizuführen.

Mitgeteilt von RA Joachim Bremer, Frankfurt/M.

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

(Erneuter Vollzug eines außer Vollzug gesetzten Haftbefehls)

Liegt die gegen einen von der Untersuchungshaft verschonten Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe nicht so deutlich über derjenigen, die der anwaltlich beratene Angeklagte erwarten mußte, rechtfertigt dies nicht die Invollzugssetzung des außer Vollzug gesetzten Haftbefehls wegen Fluchtgefahr.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27. 9. 1999 – 4 Ws 250/99

♦ **Sachverhalt:** Das AG erließ am 7. 12. 1998 Haftbefehl gegen den Angekl. wegen des Verdachts, am 6. 12. 1998 Btm in nicht geringer Menge (ca. 2 000 g Amphetamin) in die Bundesrepublik eingeführt und damit Handel getrieben zu haben. Der Angekl. ist Isländer und hatte bislang in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz. Durch Beschl. v. 5. 3. 1999 setzte das AG den weiteren Vollzug des Haftbefehls gegen Auflagen (u. a. Aufenthalt-nahme bei seinem damals in Saarbrücken, jetzt in Berlin lebenden Cousin, Meldung bei der Polizei und Sicherheitsleistung in Höhe von 20 000 DM) außer Vollzug. Durch Beschl. v. 26. 6. 1999 ließ das AG die Anklage, mit der dem Bf. unerlaubte Einfuhr von und Handel-treiben mit Btm in nicht geringer Menge (1932, 1 g Amphetamin mit einem Amphetaminbasegehalt von mehr als 327 g) vorgeworfen wurde, zur Hauptverhandlung zu, eröffnete das Hauptverfahren und hielt – entsprechend dem Antrag der StA – sowohl den Haftbefehl als auch den Verschonungsbeschuß aufrecht. Im Anschluß an die Verkündung des Urteils erster Instanz, durch das der Angekl. – nicht rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. 10 M. verurteilt worden war, setzte das AG den Haftbefehl wieder in Vollzug, weil »für den Angekl. angesichts der festgesetzten Freiheitsstrafe trotz der Sicherheitsleistung ein erhöhter Fluchtanreiz« bestehe.

Mit seiner – weiteren – Beschwerde gegen diesen Beschl. erstrebt der Angekl. die erneute Außervollzugssetzung des Haftbefehls.

♦ **Aus den Gründen:** Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Das AG hat zu Unrecht den erneuten Vollzug des Haftbefehls gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO angeordnet. Nach dieser Vorschrift ordnet der Richter den Vollzug des Haftbefehls an, wenn neu hervorgetretene Umstände dies erforderlich machen. Neu im Sinne dieser Vorschrift sind Umstände, welche die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkte erschüttern und den Richter bewogen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte (KK-Boujong StPO, 4. A., § 116 Rdnr. 32 m. w. N.). Das kann z. B. der Fall sein, wenn die verhängte Strafe erheblich höher ausfällt als bei der Aussetzungsentscheidung zu erwarten war. War dagegen schon zu diesem Zeitpunkt mit der später ausgesprochen – auch höheren – Strafe zu rechnen und hat der Besch. die Auflagen gleichwohl befolgt, liegt kein Fall des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO vor (KK-Boujong a. a. O.).

So liegt der Fall auch hier. Der anwaltlich beratene Angekl., der der ihm zur Last gelegten Straftat aus den in dem Urteil des AG Kleve v. 20. 7. 1999 aufgeführten Gründen dringend verdächtig ist, mußte – auch aus Sicht des Haftrichters – von Beginn an,

spätestens aber mit der zugelassenen Anklage, die den Wirkstoffgehalt des bei ihm aufgefundenen Amphetamins bezifferte, mit der nicht zur Bewährung auszusetzenden Mindestfreiheitsstrafe des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG von 2 J. rechnen. Die nun verhängte Freiheitsstrafe von 2 J. 10 M. liegt nicht so deutlich über der mindestens zu erwarten gewesenen Strafe, daß dies als neu hervorgetretener Umstand zu werten wäre, der – hätte der Haftrichter ihn gekannt – die Aussetzung des Haftbefehls verhindert hätte. Dem Erlaß des Haftbefehls lag eine bei dem Angekl. aufgefundene Menge von ca. 2 000 g Amphetamin zugrunde. Dies ließ nicht erwarten, daß der durch Gutachten noch zu ermittelnde Wirkstoffgehalt so gering sein würde, daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG nicht mehr erfüllt sein würden, auf die der Haftbefehl sich stützte. Dementsprechend hat nach Eingang des Gutachtens auch die StA bei Anklageerhebung ausdrücklich Aufrechterhaltung des Verschonungsbeschl. beantragt und hat das AG so entschieden. Der Angekl. ist in Kenntnis all dieser Umstände den Auflagen weiterhin nachgekommen und zur Hauptverhandlung erschienen. Daß die Höhe der tatsächlich verhängten Strafe für den Angekl. »überraschend gewesen dürfte« – nachdem sein Verteidiger in der Hauptverhandlung eine Freiheitsstrafe mit Bewährung beantragt hatte, wie die *StrK* in ihrer Beschwerdeentscheidung zugrundegelegt hat – ist tatsächlich nicht mehr als eine Mutmaßung, die es für sich gesehen nicht rechtfertigt, in dem erstinstanzlichen Urteil einen erhöhten Fluchtanreiz zu sehen.

Danach ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschl. der Beschl. des AG v. 20. 7. 1999 aufzuheben. Damit gilt der Haftverschonungsbeschl. des AG v. 5. 3. 1999 in Verbindung mit dessen Beschl. v. 21. 4. 1999 einschließlich der erteilten Auflagen fort.

Mitgeteilt von RA Daniel Hagmann, Mönchengladbach.

Anmerkung

von Rechtsanwalt Daniel Hagmann, Mönchengladbach

Die Tatsache, daß es der vorstehenden Entscheidung des *OLG Düsseldorf* bedurfte, sollte nachdenklich stimmen. Obwohl nunmehr davon ausgegangen werden kann, daß innerhalb der obergerichtlichen Rechtsprechung insoweit Einigkeit herrscht, als die Verurteilung des von der Haft verschonten Angeklagten in der Regel keine neue Tatsache im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO ist,¹ ist die sog. Saalverhaftung bei einigen Instanzgerichten erfahrungsgemäß immer noch Standard. Die (Praktikabilitäts-) Gründe hierfür sind ebenso einfach wie unzutreffend. In den meisten Fällen stößt die Entscheidung des Ermittlungsrichters bei dem nunmehr zuständigen Gericht auf grobes Unverständnis und geht mit der vermeintlichen Sorge einher, das »Urteil nur für's Papier zu Schreiben«.

Ignoriert wird hierbei neben dem schwerwiegenden Vertrauensbruch die mit diesem einhergehende extreme und unmittelbar spürbare Belastung des nach der Urteilsverkündung Verhafteten. Dieser hat sich regelmäßig in der begründeten Hoffnung auf ein faires Verfahren demselben nicht entzogen und geht berechtigterweise davon aus, daß er zumindest zunächst als freier Mann den Verhandlungssaal verlassen kann. Geschieht dies jedoch nicht, so dauert es in der Regel einige Zeit bis der ursprüngliche Außervollzugsbeschuß wieder in Kraft tritt.² Der Ehrliche ist der Dumme.

Der Aspekt des Vertrauensschutzes verdient jedoch bei der Außervollzugssetzung eines Haftbefehls besondere Beachtung. In § 116 Abs. 4 Nr. 2 StPO heißt es ausdrücklich: »... oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war«. Die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls setzt mithin schon nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Vertrauensbasis voraus.³ Daß diese auf Gegenseitigkeit beruht, darf nicht verkannt werden.

Schließlich wird auch übersehen, daß regelmäßig die Prognose des Ermittlungsrichters hinsichtlich der vermeintlich bestehenden Fluchtgefahr bestätigt wurde. Ein von der Haft verschonter Angeklagter kann unmittelbar nach der Urteilsverkündung im Sitzungssaal nur verhaftet werden, wenn er sich dem Verfahren nicht entzogen hat. Einer »Nachbesserung« durch das Tatgericht bedarf es daher, bis auf extreme Ausnahmen, nicht. Hervorzuheben an der Entscheidung des *OLG Düsseldorf* ist, daß dieses (wenn auch nicht ausdrücklich⁴) die für die Beurteilung der Frage, ob eine neue Tatsache i. S. d. § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO vorliegt, entscheidungserhebliche Zeitspanne konkretisiert. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob neue Umstände im Sinne der genannten Vorschrift hervorgetreten sind, ist demnach der Zeitraum zwischen dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses im Sinne des § 203 StPO und der Urteilsverkündung. Mit anderen Worten, ausschließlich die Hauptverhandlung. Im Eröffnungsbeschuß werden die Voraussetzungen (auch) für eine Außervollzugssetzung gemäß § 207 Abs. 4 StPO von Amts wegen einer freien richterlichen Kontrolle unterzogen und deren Vorliegen eingehend geprüft.⁵

Das erkennende Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft, einen Haftbefehl außer Vollzug zu setzen, grundsätzlich nicht gebunden.⁶ Mit Erhebung der öffentlichen Klage entfällt überdies auch die im Ermittlungsverfahren noch bestehende Bindung des Richters an den Aufhebungsantrag der Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als »Herrin des (Ermittlungs-) Verfahrens«. Daher ist es im Hinblick auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Wiederinvollzugssetzung des Haftbefehls nur konsequent, den maßgeblichen Beurteilungszeitraum wie geschildert einzugrenzen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Eröffnungsbeschlusses sowie der diesbezüglichen Verantwortung des erkennenden Gerichts und besneidet nicht dessen Handlungsspielraum. Auch in der Hauptverhandlung können neue relevante, vorher verborgene Umstände hervortreten. Nicht die Umstände selbst müssen neu im Sinne des Gesetzes sein, sondern die richterliche Kenntnis derselben.

Diese sachgerechte, dem Wortlaut des Gesetzes folgende Auslegung trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, dessen Auswirkung auf das Zwischenverfahren und der nicht zu verkennenden Bindungswirkung der ermittelungsrichterlichen Entscheidung ausreichend und gebührend Rechnung.

Abschließend sei ein Vergleich mit dem Komplex der Verfahrensabsprachen⁷ gestattet. Auch dort ist das Gericht an eine ordnungsgemäß zustandegekommene Vereinbarung gebunden.⁸ Im Rahmen der in Rede stehenden Problematik kann nichts anderes gelten. Die Außervollzugssetzung eines Haftbefehls gegen geeignete Auflagen ist, insbesondere wenn es sich bei der Auflage um die Leistung einer Sicherheit in Geld handelt, ein klassischer »Deal«.

1 *OLG Bremen* StV 1988, 392; *OLG Düsseldorf* StV 1988, 207, *KG JH* 1989, 260; *OLG Frankfurt/M.* StV 1998, 31; *OLG Hamm* StV 1998, 553.

2 In Extremfällen werden dem Betroffenen sogar die Vorteile einer »Selbststellers« genommen. Wenn sich die positive Entscheidung durch Zeitablauf erledigt hat, ist der ursprünglich nahe offene Vollzug zunächst in weite Ferne gerückt.

3 S. dazu *KK-Boujong* § 116 Rdnr. 31; *LR-Hilger* § 116 Rdnr. 49.

4 In der Entscheidung heißt es hierzu: »Dementsprechend hat nach Eingang des Gutachtens auch die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung ausdrücklich Aufrechterhaltung des Verschonungsbeschlusses beantragt und hat das Amtsgericht so entschieden.«

5 Nach wohl noch h. M. soll dies jedoch nur gelten, wenn der Haftbefehl vollstreckt wird (*K/M-Meyer-Goßner* § 207 Rdnr. 10; *KMR-Paulus* § 20 Rdnr. 18; a. M. *AK-Loos* § 207 Rdnr. 16; *LR-Rieß* § 207 Rdnr. 24 und *SK StPO-Paeffgen* § 207 Rdnr. 19). Auch die vorliegende Problematik spricht gegen die h. M. Neben der von einem außer Vollzug gesetzten Haftbefehl ausgehenden Belastungen für den Besch. gebietet auch der Vertrauensschutz wegen der Gefahr einer Wiederinvollzugssetzung des Haftbefehls eine umfassende richterliche Kontrolle im Zwischenverfahren.

6 *KK-Boujong* § 120 Rdnr. 23 ff.

7 S. zuletzt *Weigend* Eine Prozeßordnung für abgesprochene Urteile: *NSiZ* 1999, 57 ff.

8 Vgl. *BGHSt* 43, 195, 210.